

HAUSORDNUNG

für das Tulla-Gymnasium Rastatt



Die Hausordnung ist durch das Schulgesetz von Baden-Württemberg, Rechtsverordnungen des Kultusministeriums sowie durch Verwaltungsvorschriften der Schulaufsichtsbehörde begründet. Sie verfolgt den Zweck, den respektvollen Umgang innerhalb der Schulgemeinschaft zu gewährleisten.

I. Allgemeine Ordnung

1. Alle am Schulleben Beteiligten müssen alles unterlassen, was andere gefährdet oder unverhältnismäßig stört. Ihr Verhalten muss grundsätzlich den Zielen der Schulgemeinschaft, wie sie in den Leitlinien festgelegt sind, entsprechen.
2. Jegliche Form von jugendgefährdendem oder gewaltverherrlichendem Material, insbesondere auf Datenspeichergeräten, ist verboten. Die Benutzung sämtlicher Handys, Smartphones, Musikabspielgeräten ... auf dem Gelände des Tulla-Gymnasiums ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. Wird ein solches Gerät mitgeführt, ist es beim Betreten des Schulgeländes auszuschalten. Lehrkräfte können Ausnahmegenehmigungen erteilen. Film- und Foto- und Tonaufnahmen sind nur mit Erlaubnis des/der Betroffenen gestattet.
3. Waren aller Art, auch Druckerzeugnisse, dürfen auf dem gesamten Schulgelände nur mit Genehmigung der Direktion vertrieben bzw. verteilt werden.
4. Das gesamte Schulgelände ist sauber zu halten.
5. Fahrräder dürfen nur in den Fahrradständern abgestellt werden.
6. Alle Motorfahrzeuge (auch Mofas und Mopeds) werden auf dem Parkplatz abgestellt.

II. Der Aufenthalt im Schulhaus und auf dem Schulhof

1. Jeder Aufenthalt in den Unterrichtsräumen außerhalb von Unterrichtsveranstaltungen bedarf der Genehmigung durch die Direktion. In der Mittagspause kann eine Lehrkraft in Eigenverantwortung diese Genehmigung erteilen.
2. Das Mitbringen von Gästen bedarf der Genehmigung der Direktion.
3. Die Schüler dürfen sich vor der ersten Stunde im Foyer aufhalten. Ab 7.45 Uhr dürfen die Schüler in ihre Klassenräume gehen (Schüler der Kursstufe dürfen vorher in die oberen Etagen).
4. Zu Beginn der zweiten großen Pause stellen die Schüler, Ordnungsdienste, Klassensprecher und Lehrer sicher, dass die Unterrichtsräume ordentlich sind. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 müssen während der zweiten großen Pause das Schulhaus verlassen. Bei schlechtem Wetter können sie sich im Foyer aufhalten. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 dürfen ab dem 1. März im Schulhaus bleiben. Die Unterrichtsräume werden zu Beginn der zweiten großen Pause abgeschlossen. Die Schüler der Kursstufe übernehmen während der Pausen Verantwortung für ihre jüngeren Mitschüler und führen gemeinsam mit den Lehrern Aufsicht.
5. Das Toben und Rennen im Schulhaus ist verboten.
6. Das Verlassen des Schulgeländes ist ohne Erlaubnis eines aufsichtsführenden Lehrers / des Klassenlehrers nicht gestattet. Ausgenommen sind die Schüler der Kursstufe. In der Mittagspause darf das Schulgelände verlassen werden.
7. Alle sind zur Pünktlichkeit verpflichtet. Spätestens beim 2. Läuten müssen alle Personen in ihrem Unterrichtsraum sein. Fehlt ein Lehrer, so ist nach 5 Minuten das Sekretariat zu verständigen.

III. Die Ordnung in den Schulräumen

1. Die Klassen- und Kurssprecher tragen Verantwortung für den reibungslosen Ablauf aller von den Schülern der Klasse übernommenen Dienste (Ordnungsdienst, Klassenbuch, Hofdienst, Umweltmanagement) und sind diesbezüglich Ansprechpartner für die Lehrer.
2. Für Ordnung und Sauberkeit im Klassenzimmer ist jeder einzelne Schüler mitverantwortlich. Die Lehrer und Klassenordner überprüfen und gewährleisten in und nach jeder Stunde Ordnung und Sauberkeit der Lehrinrichtungen (Pult, Tafel, Kreide, Schwamm usw.). In den Fachräumen gelten ggf. Sonderregelungen.
3. Die Einrichtungen der Schule sind zweckentsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln.
4. Getränke in offenen Gefäßen (z.B. Becher, Gläser) dürfen nicht in die Unterrichtsräume mitgebracht und konsumiert werden.
5. Nach der letzten Unterrichtsstunde im jeweiligen Unterrichtsraum (im Zweifel nach der vierten Stunde) werden alle Stühle auf die Tische gestellt. Die Fenster müssen geschlossen und die Rollläden hochgezogen sein. Die Klassenzimmer werden verschlossen.

IV. Abwesenheit vom Unterricht

1. Im Krankheitsfall ist die Schule spätestens am zweiten Tag mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu informieren. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen. Nach Beendigung des Versäumnisses ist eine schriftliche Entschuldigung des Erziehungsberechtigten vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind.

Auszug aus der Notenbildungsverordnung (§8 Absatz 4 und 5):

Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.

Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

2. Eine Befreiung vom Unterricht kann nur in begründeten Fällen gewährt werden. Sie muss im Voraus schriftlich durch den Erziehungsberechtigten beantragt werden. Unmittelbar vor oder nach einem Ferienabschnitt kann in der Regel kein Urlaub gewährt werden.
Für Einzelstunden beurlaubt der Fachlehrer, für bis zu zwei Tage der Klassenlehrer, darüber hinaus die Schulleitung. Arzttermine während der Unterrichtszeit sind nur ausnahmsweise zulässig.

V. Haftung und Versicherung

1. Für Schäden, die durch Schüler im Schulgebäude, am Schulinventar sowie an den zur Verfügung gestellten Büchern und Lehrmitteln grob fahrlässig oder mutwillig verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler.
2. In allen Schadensfällen ist das Sekretariat unverzüglich zu verständigen.
3. Für Geld und Wertgegenstände besteht keine Haftung.
4. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben bzw. abzuholen. Sie werden nur bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt.